

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

halb unterrichteten Landsleuten, fiel die elende Wahlart des Entwurfs, die Verewigung des Zehndens, die Menge von Gerichten, das Stillschweigen über unsre allgemeinen Rechte auf. Was für unzählige Gebrechen werdet erst Ihr und jedes geübtere Aug darin entdecken? Und nun was bleibt uns in diesem betrübten Zustande übrig, als zu Euch unsre Zuflucht zu nehmen, und Euch dringendst zu ersuchen, doch den bewußten Mehrheitsentwurf uns nicht aufzubürden, sondern denselben als das unüberlegte Nachwerk von Männern, die unsre Rechte und unser Wohl nicht kannten, oder nicht kennen wollten, beyseits zu legen. Ja, Bürger! das ist unsre aufrichtigste Bitte, um das ersuchen und beschwören wir Euch. Wir wollen nicht unter einem geist- und weltlichen Joche zugleich schmachten, während dem unsre Nachbarn in vollem Genusse ihrer Freyheit und Rechte sich freuen; beynebens, da wir eine Verfassung immer haben müssen, so verlassen wir uns in dieser Rücksicht auf Eure durch den allgemeinen Ruf uns bekannte Liebe zur Freyheit und Eifer für das allgemeine Wohl, in der sichern Erwartung, Ihr werdet uns von dem vielen Guten, das Euch wird zukommen seyn, nur das Beste geben. Was immer auf allgemeine Freyheit, Gleichheit der Rechte, und Einheit abzielt, was immer vor Unterdrückung, vor den Kunstgriffen der Herrsch- und Haabsucht uns sicherstellt, wird uns stets angenehm und willkommen seyn. — Nur um Eines müssen wir Euch noch bitten: Man versichert uns, daß die erste Aemterbesetzung durch die Cantonstagsagung geschehen müsse. — Bürger Deputirte! nur dieses nicht — das wäre wahrlich ein Unglück für uns. Unsre Deputirten haben sich gegen uns so schlecht betragen, unser Zutrauen so sehr mißbraucht, daß wir unmöglich zugeben können, daß ihnen die gedachte Wahl überlassen werde. Nicht unsre Feinde, nein! Freunde des Volkes, Freunde der Freyheit, rechtschaffene biedere Männer, Männer, denen das allgemeine Wohl am Herzen liegt, wollen wir am Ruder sehen; da wir aber durch die Erfahrung belehrt sind, daß solche Wahlen durch unsre Cantonsdeputirten nicht werden getroffen werden, so müssen wir Euch ersuchen, zu veranstalten, daß die ersten Beamten schon gleich nach derjenigen Wahlart bestimmt werden sollen, welche durch die uns zu gebende Verfassung festgesetzt ist.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 9. September.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens der Finanzcommission, die helvetische Staatsrechnung für das Jahr 1798 betreffend.)

Diese vorgelegte General-Staatsrechnung soll alle Einnahmen und Ausgaben der Republik vom Jahre 1798 umfassen, und darinn weicht sie wesentlich von der im September 1800 passirten ersten Staatsrechnung ab, welche sich bloß über die durch das Schatzamt gegangenen Gelder erstreckte. Indessen ist doch auch diese neue Rechnung weder in ihren Einnahmen noch in ihren Ausgaben, nicht ganz so groß, wie sie es eigentlich seyn sollte. Hieran sind zum Theil die Rechnungen der Verwaltungskammern Schuld, die z. B. bey Schafnerey-Rechnungen nicht immer alle Einnahmen und Ausgaben enthalten, sondern sich nicht selten damit begnügten, bloß den Ueberschuß in Rechnung zu bringen, der ihnen von ihren untergeordneten Beamten, nach Abzug der von ihnen bestrittenen Auslagen, als fruchtbar verrechnet wird. Zum Theil dann aber rührt eben diese Unvollständigkeit auch von der Art her, wie die Staatsrechnung selbst gestellt worden ist. So wird z. B. bey der ersten Rubrik des Einnehmens, Activa betitelt, keineswegs die ganze Summe aller dieser Activa ins Einnehmen gebracht, sondern es folgt zuerst ein beträchtlicher Abzug von abbezahlten Passiv-Schulden, und dann wird erst als Einnahmen berechnet, was nach Abzug derselben übrig bleibt. Am Ende kommt es freylich auf das nemliche hinaus; allein auf die Art erhält man keine vollständige Uebersicht weder der Einnahmen noch der Ausgaben. Bey eigentlichen Administrationen, wie bey der Pulverhandlung, der Postverwaltung u. s. w. gehört es sich so, aber wo so äußerst vermischte Artikel verrechnet werden wie hier, hätte es sich wohl besser geschickt, daß die Einnahmen und Ausgaben, jede an ihrem Orte ganz wären in Rechnung gebracht worden. Der Grund des angenommenen Verfahrens mag aber darinn liegen, daß man diese Activa und Passiva, als von den vorigen Regierungen herrührend, wie eine Liquidation ansah, wovon nur das Resultat in Rechnung kommen soll.

Der Inhalt dieser Rechnung, ihre eigentliche Einrichtung, die verschiedenen Rubriken derselben, die Größe der Einnahmen und Ausgaben hier näher zu beschreiben, würde wohl eine sehr überflüssige Arbeit

seyn. Da sie in dem allen, fast ganz mit den Ihnen nicht nur bereits vorgelegten, sondern sogar selbst durch den Druck bekannt gemachten Tabellen übereinstimmt; so kann eine nähere Anzeige davon freylich übergangen werden. Ueberhaupt doch muß man ihr das Lob beylegen, daß sie eine gute systematische Einrichtung erhalten hat, und ungemein einfach und deutlich ist.

Freylich wäre zu wünschen gewesen, daß sie ein mehreres Detail enthalten hätte; daß z. B. daraus ersichtlich gewesen wäre, nicht nur was die Hauptsumme sey, welche jeder Canton für jedes der besondern aufgestellten Fächer ausgegeben habe, sondern zugleich auch, welches die Gegenstände, wenigstens die größern seyn, für welche diese Summen verwendet worden sind. Und wollte man die eigentliche Rechnung nicht mit solchem Detail beladen, so wäre doch zu wünschen gewesen, daß besondere Beylagen diese Auskunft gegeben hätten; so wie z. B. bey der Schazamtsrechnung von 1798 und der ersten Hälfte von 1799 die beygelegenen Rechnungen der Ministerien es thaten. Allein das würde freylich die Arbeit um vieles erschweret haben, und es jetzt noch zu fordern, wäre fast eben so viel, als wenn man das Ganze ad calendas græcas verschieben wollte.

Eben so wäre zu wünschen gewesen, daß zwischen den erst vorgelegten Tabellen und der jetzt an ihren Platz getretenen ordentlichen Generalrechnung kein Unterschied in der Summe hätte statt finden mögen. Dergleichen Verschiedenheiten und ungleiche Angaben werfen immer ein ungünstiges Licht auf eine Rechnung und da nicht Jedermann den Grund dieser Abweichungen untersuchen kann oder auch nur will, so geben sie gern Anlaß zu schiefen Beurtheilungen und zu sehr unfreundlichen verdächtigen Rügen. In der beyliegenden Rechnung nun kommen unter den Rubriken Zoll und Mauthen, Domainenertrag, Klosterverwaltungen, manche besondre Artikel vor, die in den Tabellen entweder gar nicht verzeichnet waren oder in ungleichen Summen angegeben worden sind. Die Hauptsummen hingegen stimmen überall miteinander überein, und so rührt jene Verschiedenheit bloß daher, daß hier in der Rechnung die ganzen Einnahmen ohne Abzug in Rechnung gebracht und dann die Abzüge besonders verrechnet worden sind, alldieweil hingegen in den Tabellen nur das erst so gefundene Resultat aufgenommen ward. Im Grund kommt es also aufs Nämliche heraus; allein es wäre doch besser gewesen, wenn diese Rechnungen ganz übereinstimmend redigirt worden wären.

Eine gleiche Bemerkung hat auch statt wegen der Verschiedenheit der Rechnungssaldo des Schazamtes, nicht zwar zwischen der gegenwärtigen Rechnung und jenen Tabellen, wohl aber zwischen dieser Rechnung und der Schazamtsrechnung von 1798, welche beyde sich mit dem 31. Dec. dieses Jahrs schließen. Der Unterschied zwischen diesen beyden Rechnungen trifft weniger nicht an als Fr. 225211. 15 Bz. 3 Kap. Ueber diese Verschiedenheit ist aber in einer Beylage zur Generalrechnung genügende Auskunft gegeben worden. Sie rührt von Vorschüssen und Auslagen her, die in der einen Rechnung dem Schazamte aufgeschrieben wurden, in der andern aber an ihrem gehörigen Ort verrechnet worden sind.

Es würde nicht nur nichts schaden, sondern sehr nützlich seyn, wenn dergleichen kleine Aufschlüsse der Rechnung selbst Bemerkungsweise beygefügt würden. Insbesondere wäre es von allen den Bemerkungen zu wünschen, die auf den mehrgenannten Tabellen sich eingetragen befanden, und die in der jetzt vorgelegten Rechnung, die derselben eben so sehr bedürfte, ungern vermisst werden.

Noch eine Bemerkung schien Ihrer Finanzcommission bey der Rechnung selbst nicht außer Ort zu seyn, nämlich die, daß die Rechnungssaldi, welche die Verwaltungskammern schuldig bleiben, nicht bloß in barem Gelde bestehen, sondern oft zum weit größern Theil in Früchten und Wein verzeigt werden. Diese Erklärung ist nöthig, damit man nicht glauben möge, die Kammern hätten so beträchtliche Cassenbestände gehabt. Ob es aber nicht besser gethan wäre, Wein und Früchte als solche zu verrechnen, als aber dieselben zum Saldo in Geld zu schlagen? Für jenes schien die Betrachtung zu sprechen, daß bey Naturalien nicht nur der Preis sich beträchtlich verändert, sondern daß sie auch stets einem Abgange unterworfen sind. Und sollte es nicht auch der Klugheit angemessener seyn, das vermeintlich disponible Vermögen, wozu die Rechnungssaldi gerechnet zu werden pflegen, nicht größer scheinen zu machen, als es wirklich ist?

Bey der Rückweisung der zuerst eingereichten Tabellen ist in der Botschaft vom 29. Jun. bestimmt mit begehrt worden, daß die neu auszufertigende Rechnung mit allen nöthigen Beylagen gehörig belegt sey; dies ist aber nicht geschehen. Die Rechnung ruft keiner einzigen Beylage; es ist gar keine darin verzeichnet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 19 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 26 Vendemiaire. X.

Gesetzgebender Rath, 9. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission, die
helvetische Staatsrechnung für das Jahr 1798
betreffend.)

Freymlich steht gewöhnlich, durch welche Verw. Kam-
mern die Bezahlung geleistet worden sey, und in so
weit kann man also die Rechnungen der Verwaltungs-
Kammern als die Bezeugen der Hauptrechnung ansehen.
Aber wenn man diese durchgeht, so findet man weder
correspondirende Rubriken, noch auch mit den Anga-
ben der Hauptrechnung correspondirende Artikel; —
welch beides daher rührt, daß sie nach ganz andern
Systemen redigirt wurden, als es jetzt die Hauptrech-
nung geworden ist. Um diese zu verfertigen und in
ein systematisches Ganzes zu bringen, mußten die be-
sondern Rechnungen ganz zerstückelt und gleichsam neu
formirt werden. Aber nicht nur darum können sie
nicht wohl als Bezeugen dienen, sondern selbst auch
deswegen, weil sie in mehreren Fällen über die in der
Generalrechnung auf sie verwiesenen Ausgaben gar
keine Auskunft geben, ja sogar dieselben nicht einmal
auführen. So z. B. sind laut der Generalrechnung
durch die Verwaltungskammer von Basel verschiedene
Bezahlungen für das Kriegsministerium gemacht wor-
den. In der Rechnung der dortigen Verw. Kammer
erscheint aber nichts davon. Sie sagt sogar selbst, daß
sie nichts für die Truppen verrechne, weil der Cantons-
Commissair das benötigte Geld aus der Staatscassa
bezogen habe. Es geben mithin die Verw. Kam. Rechnun-
gen auch dann, wenn sie schon namentlich in der Rech-
nung angeführt werden, keinen hinreichenden Auf-
schluß, und man muß immerhin noch seine Zuflucht
zu den Ministerial- und manchen andern Rechnungen
nehmen. Aber eben deswegen wäre es doch gut gewe-
sen, daß bey jedem Artikel der Generalrechnung, die

eine oder mehrere Specialrechnungen angeführt worden
wären, auf welchen die angegebne Summe beruhet,
was bey den Schatzamtrechnungen von 1798 und der
ersten Hälfte von 1799 beobachtet worden ist.

Sobiel über die Formation der Rechnung und über
die Befolgung der dazu ertheilten Vorschrift. Jetzt
gehen wir zu der Frage über: Ob und in wie fern
dieselbe paßirt und gutgeheissen werden könne?

Was den arithmetischen Theil, den bloßen Calcul
betrifft; so ist alles in bester Ordnung. Die Rechnung
enthält gar keine Rechnungsfehler. In dieser Hinsicht
könnte sie also füglich paßirt werden.

Wichtiger und insbesondre viel schwieriger ist aber
die Untersuchung von der Richtigkeit und Gültigkeit der
verrechneten Summen. Diese Untersuchung ist von
doppelter Art. Sie bezieht sich sowohl auf den Beweis
von der Wahrheit der Angabe, daß gerade sobiel und
nicht mehr und nicht weniger eingenommen oder aus-
gegeben worden sey; als aber auf den Beweis von der
Rechtmäßigkeit der Ausgaben, daß nämlich der Rech-
nungsgeber zu einer solchen Ausgabe befugt gewesen sey.

Für beides sind Belege, Quittungen und Aufträge
der oberen Behörden erforderlich; diese gehen aber hier,
man kann wohl sagen, gänzlich ab; wenigstens sind
keine bey der Stelle. Wird deren Einsicht verlangt,
so müssen sie vorerst noch aus allen Cantonen herbe-
geschafft werden.

Wollte man die verschiedenen Angaben der Staats-
Rechnung verificiren, so müßte man vorerst die ganze
große Menge der besondern Rechnungen, aus welchen
sie zusammengetragen worden ist, und die nur nicht
einmal namentlich angeführt sind, zur Hand bringen,
und durch eine gänzliche Zerstückung derselben und deren
ganz neue Ordnung unter die in der Generalrechnung
aufgestellten, von ihren eigenen wesentlich verschiedenen
Rubriken, eine neue Generalrechnung verfertigen. Viel-
leicht würde man auf diese Weise ein gleiches Resultat

herausbringen, vielleicht aber auch nicht. Es ist nämlich sehr wahrscheinlich, daß bey den so unbestimmten Angaben der Specialrechnungen und bey der großen Verworrenheit, die man bey mancher derselben antrifft, der Examiner der Rechnung, der ganz eigentlich ein zweyter Redactor derselben wäre, die Artikel nicht immer so ordnen würde, wie es der erste Redactor gethan hat, und so würde dann ein ungleiches Resultat herauskommen. Der Chef des Comptabilitätsbureau im Finanzministerium sagt selbst: Es wäre nicht möglich, jeden Zweig unter seiner Rubrik zu finden. — Wenn die Aufsätze, welche gemacht worden sind, um die Generalrechnung zu compiliren, in dem Finanzministerium aufgehoben worden wären; so ließe sich diese Examination leicht vornehmen. Sie sind aber nicht mehr bey der Stelle und daher ist eine ganz neue Versetzung aller Specialrechnungen nöthig, wenn man einmal die Uebereinstimmung der Generalrechnung mit derselben verificiren will, was doch die Grundlage jeder Rechnungsexamination ist.

Aber gesetzt diese Arbeit wäre glücklich vollendet, so würde es erst dann um die Examination einer jeden besondern Rechnung zu thun seyn. Zu dem Ende müßte man die Belege nicht nur aller dieser Rechnungen, sondern selbst auch noch die Belege der in den Verwaltungskammer-Rechnungen nur summarisch eingetragenen Schaffner-Rechnungen zur Hand bringen, über die nicht geringe Anzahl der gänzlich unbelegten Artikel Auskunft begehren, und diese Rechnungen den letzten Standrechnungen der verschiedenen Cantone entgegenhalten, um sich daraus zu versichern, daß keine der Nation zugekommenen Einnahmen zurückgeblieben oder gar unterschlagen worden seyen. Dies wäre aber ein ungeheures Stück Arbeit. Nothwendigerweise müßte die mit der Untersuchung beauftragte Commission entweder die verschiedenen Rechnungsgeber zu sich beschicken, oder sie müßte selbst in die Cantonen reisen.

Freylich kann man dafür halten, diese Arbeit sey zur Passation der Staatsrechnung überflüssig. Es sey nicht an der Gesetzgebung, die Specialrechnungen der untern Behörden zu untersuchen; insofern die Rechnungen des Vollziehungs Rathes überall gehörig belegt seyen, so sey alles geleistet, was der Constitution zufolge von ihm begehrt werden könne. Ihm komme hingegen das Recht und die Pflicht zu, die Specialrechnungen zu passiren, und wenn das einmal geschehen sey, so solle es sein Verbleiben haben. Nun es sey dem also (wodurch denn aber das Rechnungsgeben der Voll-

ziehung zu einer leeren, nichtsbedeutenden Formalität sich qualificiren würde), so müßte doch immerhin jede Angabe, die in der Generalrechnung enthalten ist, gehörig belegt seyn, und zu dem Ende müßte auch, es sey nun auf Veranstaltung der Gesetzgebung oder der Vollziehung, diejenige Arbeit, nämlich die neue Versetzung der Specialrechnungen gemacht werden, von welcher oben geredet worden ist.

Wenn aber schon alle Schwierigkeiten der Examination überwunden und alle Angaben richtig befunden worden wären, so stünde der endlichen Passation der Generalrechnung noch immer ein wesentliches Hinderniß im Wege. Es sind nämlich noch mehrere Verwaltungskammer-Rechnungen vom Jahr 1798 von der Vollziehung noch nicht passirt worden, und einige andere hat sie bloß mit Abänderungen und Verbesserungen passirt, gegen welche zum Theil protestirt wird, ohne daß seither darüber abgesprochen worden wäre, alldieweil man von andern noch nicht bestimmt weiß, ob die Rechnungsgeber derselben zufrieden sind, oder aber, ob sie Einwendungen dagegen zu machen haben. Nun scheint es doch, daß der Passation der Generalrechnung die Passation der verschiedenen Specialrechnungen, auf welchen jene beruhet und aus welchen sie zusammengetragen worden ist, vorangehen sollte, indem sonst jeder Fehler, jede irrige Angabe in den Specialrechnungen sich auch in der Generalrechnung vorfinden würde, und sodann auch in dieser bereits passirten Rechnung wieder verbessert werden müßte. Auf diese Weise aber wüßte man nie woran man wäre, man hätte für nichts eine Zuverlässigkeit. Besser wäre es also den sonst stets gewohnten Pfad zu befolgen, daß nämlich die Passation der untergeordneten Specialrechnungen, der der Generalrechnung vorhergehen sollte.

Aus allem Angebrachten zieht nun die Finanzcommission den Schluß: Es könne und solle die vorgelegte Generalrechnung von Ihnen B. G. nicht passirt werden, bis daß die verschiedenen Specialrechnungen, aus welchen sie zusammengetragen worden ist, von der Vollziehung werden passirt worden seyen, und bis daß für jeden darin aufgenommenen Artikel eine correspondirende Beilage werde aufgestellt und namhaft gemacht werden, es sey nun daß diese Beilagen wirklich passirte Rechnungen seyen, oder aber bloße Auszüge aus denselben, insofern sie in diesem Falle auf Angaben beruhen, die mit den passirten Specialrechnungen übereinstimmen und mit denselben verglichen werden können.

Ihre Finanzcommission B. G. rathet Ihnen dem-

nach an, diesen Beschluß zu nehmen und solchen dem Vollziehungsrathe mit der Einladung bekannt zu machen, daß er diese der Passation der Staatsrechnung entgegengesetzten Hindernisse hebe und somit sowohl die noch fehlenden Specialrechnungen pagire, als aber die zu Examination der Generalrechnung erforderlichen und damit übereinstimmenden Beylagen zugleich mit derselben vorlege.

Beides scheint Ihrer Finanzcommission der Ordnung gemäß zu seyn. Die Specialrechnungen machen die Grundlage der Generalrechnung aus. Sind nun jene nicht als gut und richtig anerkannt, so fehlt auch bey der strengsten Untersuchung jede Garantie für die Richtigkeit der Generalrechnung. Ohne die Namhaftmachung und Einreichung solcher Beylagen aber, die mit den Angaben der Rechnung übereinstimmen, ist dann weiter keine Untersuchung möglich. Ihre Finanzcommission einmal gesteht es Ihnen gerne B. G., daß sie sich außer Stande fühlt, die ihr überwiesene Generalrechnung anders als wirklich geschehen ist, zu examiniren, und ihre Richtigkeit zu bescheinigen, wenn nicht diese Beylagen, es sey nun von wem es wolle, zur Hand gebracht werden. Wirklich thut es ihr leid, ein solches Geständniß ablegen und so ein Urtheil über die vorg. legte Rechnung ausfallen zu müssen; daß sich aber die Sachen gerade so verhalten, davon wird es Ihnen B. G. ein Leichtes seyn, sich gleichsam auf der Stelle zu überzeugen. Sie besteben nur einen flüchtigen Blick auf die zu dem Ende hier beyliegenden Rechnungen der Verwaltungskammern von Aargau, Baden und Basel zu werfen, und die zwischen dem mit dieser Untersuchung besonders beauftragten Mitgliede der Finanzcommission und dem Chef des Comptabilitäts-Bureau gewechselten Noten zu durchgehen, und gewiß werden Ihnen alle Zweifel verschwinden.

Bei der hier angerathenen Rückweisung an den Vollz. Rath dürfte es dann nicht außer Ort seyn, denselben einzuladen, daß er bey Austertigung der Rechnung für das Jahr 1799 eben diese Vorschriften beobachten lasse, und daß er auch deren Vorlegung möglichst beschleunige.

Am Schlusse dieses Befindens muß Ihre Finanzcommission Sie noch an eine Bemerkung erinnern, welche in der die Generalrechnung begleitenden Botschaft des Vollziehungsrathes enthalten ist, daß nämlich Sie B. G. aus wichtigen Gründen nicht erlauben möchten, daß der Zustand des Staatsvermögens, der am Ende der Rechnung enthalten ist, bekannt gemacht werde.

Ihre Finanzcommission, welche die nachtheiligen Folgen recht wohl fühlt, die diese so wie manche andere Bekanntmachung haben kann, würde gern darauf antragen, der Einladung des Vollziehungsrathes zu entsprechen, wenn es nicht schon zu spät wäre. — Schon einen ganzen Monat früher als seine Botschaft datirt ist, befindet sich dieser geheim zu haltende Zustand unsers Staatsvermögens in seinem größten Detail in dem neuen schweizerischen Republikaner abgedruckt; ein Umstand, der der Aufmerksamkeit des Vollz. Rathes entgangen zu seyn scheint. Es ist also hier weiter nichts mehr zu verbieten; es wäre dann, daß man wegen Bekanntmachung der Verhandlungen des gesetzgebenden Rathes eine allgemeine beschränkende Verfügung treffen wollte.

Endlich glaubt Ihre Finanzcommission dem Finanzministerium und insbesondere dessen Comptabilitäts-Bureau hier die Anzeige schuldig zu seyn, daß sie bey denselben alle Bereitwilligkeit, die erforderlichen Aufschlüsse zu erhalten, gefunden hat.

Der Decretsvorschlag über die Sönderung der Gemeinde Grolen von der Pfarren Belfaur, C. Fryburg, wird in neue Berathung genommen, und hierauf zum Decrete erhoben. (S. daff. S. 629.)

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgebungscommission wird in Berathung, und die Anträge desselben angenommen:

Bürger Gesetzgeber! Sie haben uns am 12. Aug. aufgetragen, unsere rückständige Rapporte zu beschleunigen, und ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände, die keine weitem Gutachten oder Verfügungen bedürfen, nebst den zugehörigen Schriften auf den Kanzley-Tisch zu legen. Die besondern Gegenstände, welche Sie uns überwiesen haben, sind theils erledigt, theils bis zur Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches vom uns ajourniet worden. Ueber die allgemeinen Aufträge für die Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuches; eines Erb-, Wechsel- und Gantrechtes, haben wir in früheren Berichten Ihnen B. Gesetzgeber, unsere Vorschläge mitgetheilt, auf welche wir uns hier berufen und den Wunsch beifügen, daß es der nächstfolgenden Regierung gelingen möge, darüber frühzeitig genug, die zweckmäßigsten Maßregeln zu verfügen. Wir schließen mit dem Verzeichniß derjenigen Schriften, welche wir Ihrem Auftrag gemäß, auf den Kanzleytisch niederlegen, um ad acta gelegt zu werden.

(Die Fortsetzung folgt.)